

# RS OGH 1991/12/10 10ObS311/91, 10ObS43/91 (10ObS44/91)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1991

## Norm

ASVG §100 Abs1 lita

ASVG §144 Abs3

B-VG Art7

## Rechtssatz

Es kann nicht gesagt werden, daß der Fall der Asylierung von den anderen Fällen, in denen in der Krankenversicherung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine laufende Leistung wegfallen können und der Anspruch hierauf daher gemäß § 100 Abs 1 lit a ASVG ohne weiteres Verfahren erloschen kann, so verschieden ist, daß die Gleichbehandlung sachlich ungerechtfertigt und willkürlich wäre. Eher ist anzunehmen, der Gesetzgeber im Sinn der beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung gewisse Härtefälle bewußt in Kauf genommen hat. (Hier: Mitteilung, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Anstaltpflege nicht (mehr) vorliegen, genügt auch dann, wenn dem Leistungsempfänger abweichende ärztliche Meinungen bekannt sind).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 43/91  
Entscheidungstext OGH 10.12.1991 10 ObS 43/91  
Veröff: SZ 64/173 = SSV-NF 5/134
- 10 ObS 311/91  
Entscheidungstext OGH 10.12.1991 10 ObS 311/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0053534

## Dokumentnummer

JJR\_19911210\_OGH0002\_010OBS00311\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>